

**Zweite Satzung zur Änderung  
der Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang E-Commerce  
der Technischen Hochschule Rosenheim**

**Vom 21. Februar 2024**

Aufgrund von Artikel 9 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 1 Satz 1, Artikel 84 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

**§ 1**

Die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang E-Commerce der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. Juni 2022, die zuletzt am 27. Februar 2023 durch die Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang E-Commerce der Technischen Hochschule Rosenheim geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

*Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.*

2. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „digitalen Handelns“ durch das Wort „E-Commerce“ ersetzt.

3. In § 2 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „elektronischen Handels“ durch die Wörter „E-Commerce bzw. Digital Business“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

**§ 3**

**Zugangsvoraussetzungen**

*(1) Es gelten die Sprachvoraussetzungen für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen gemäß § 3 der Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim*

*(2) Über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.*

5. In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „5.“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

6. In § 4 Absatz 2 Satz 3 und in § 4 Absatz 3 wird dem Wort „Leistungspunkte“ jeweils das Akronym „ECTS-“ vorangestellt.

7. In § 4a Satz 1 Halbsatz 2 wird die Zahl „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

8. § 5 wird wie folgt gefasst:

### **§ 5 Module und Prüfungen**

*Die Module, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Module werden grundsätzlich in Englisch angeboten. Ausnahmen definiert der Studienplan. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.*

9. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

*(1) Die Technische Hochschule Rosenheim am Campus Chiemgau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Campusrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, erfolgen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über*

- 1. die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, ECTS-Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit;*
- 2. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters bzw. der praktischen Studienphasen und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung bzw. der Praxistransfermodule sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl;*
- 3. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen;*

10. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Wahlmodule“ gestrichen.

11. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

*(2) Die praktischen Studienphasen sind erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Rosenheim vorgesehenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden. Bei einem Gründungsprojekt ersetzt eine Bestätigung durch das Rosenheim Center for Entrepreneurship (ROCKET) das Zeugnis der Ausbildungsstelle und eine Gründungsdokumentation den Praxisbericht.*

12. § 7a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

*(1) Die praktischen Studienphasen umfassen über das erste bis zum sechsten Fachsemester verteilt eine berufsnah, betreute Praxisphase von insgesamt 18 Wochen Dauer, die verpflichtend in einem einschlägigen Betrieb (=Praxispartner) abzuleisten ist. Die praktischen Studienphasen werden verpflichtend durch Praxistransfermodule ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Näheres regelt der Studienplan.*

13. § 7a Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

14. In § 8 Absatz 2 wird die Zahl „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

15. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

*(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens eine dieser beiden prüfenden Personen soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Technischen Hochschule Rosenheim sein.*

16. In § 8 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

*(6) Im Rahmen der Dualen Studienvariante ist die Bachelorarbeit verpflichtend mit inhaltlichem Bezug zum Praxispartner abzuleisten.*

17. § 9 wird wie folgt gefasst:

### **§ 9** **Fachstudienberatung**

*Haben Studierende nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.*

18. In §10 werden nach dem Wort „drei“ die Wörter „Professorinnen oder“ eingefügt.

19. In § 11 wird nach dem Wort „zugehörigen“ das Akronym „ECTS-“ eingefügt.

20. In der Tabelle Nr. 1 der Anlage werden in der ersten Zeile unter „ZV“ die Wörter „admission requirements“ eingefügt.

21. In der Tabelle Nr. 1 der Anlage werden bei Modulnummer 12 die Wörter „Business Law & IT Security (Wirtschaftsrecht & IT-Sicherheit)“ durch die Wörter „E-Commerce Law and Data Protection (E-Commerce-Recht und Datenschutz)“ ersetzt.

22. In der Tabelle Nr. 2 der Anlage werden in der ersten Zeile unter „ZV“ die Wörter „admission requirements“ eingefügt.

23. Bei den Anmerkungen wird bei Ziffer 5 Satz 1 bei dem Wort „Fachwissenschaftliche“ der Buchstabe „n“ angefügt.

24. Im Abkürzungsverzeichnis wird dem Wort „fachwissenschaftliches“ das Wort „Fachbezogenes /“ vorangestellt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 15. März 2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2024 ihr Fachstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim aufnehmen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 7. Februar 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 21. Februar 2024.

Rosenheim, den 21. Februar 2024

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller  
Kanzler



Diese Satzung wurde am 21. Februar 2024 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet.

Zudem wurde die Satzung am 21. Februar 2024 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Februar 2024.